

Lieferbedingungen des Maschinenhandels

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Angebote und Verkaufskontakte (Kaufanträge oder Kaufverträge) unserer Maschinen, einschließlich deren Zubehör und Ersatzteile, soweit nicht Abweichungen festgelegt wurden, die zumindest in der Auftragsbestätigung festgehalten sein müssen.
2. Die dem Kunden übermittelten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben u. a. m. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

II. Annahme des Auftrages und Umfang der Lieferung

1. Der Lieferer erklärt sich erst durch schriftliche Auftragsbestätigung an einen Auftrag (Verkaufskontakt, Kaufantrag, Kaufvertrag) gebunden. Angebote gelten daher ebenfalls als unverbindlich.
2. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Nebenabreden und Änderungen dazu bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Teillieferungen bleiben vorbehalten.
3. Schutzvorrichtungen an den Maschinen und Geräten werden vom Lieferer unter ständiger Berücksichtigung der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen angebracht bzw. mitgeliefert.
4. Die Firma Schrattecker behält sich die Annahme des Vertrages innerhalb eines Monats vor.

III. Preise

1. Die Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich vereinbart, ab inländischem Auslieferungslager ohne Verpackung, Verlade- und Versandkosten, Preisänderungen zwischen Bestellung und Lieferung wegen Änderung unserer Einstandspreise, Zölle, Frachtkosten und sonstiger Unkosten innerhalb dieses Zeitraumes, behalten wir uns vor. Zur Berechnung gelangen die am Tag der Lieferung gültigen Preise.
2. Alle eventuell durch die Errichtung dieses Kaufvertrages entstehenden Nebenkosten gehen zu Lasten des Käufers.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Lieferwert bei Meldungen der Versandbereitschaft bzw. sofort nach Erhalt der Rechnung zahlbar. Bei Überschreitung des Zahlungstermines und bei Übernahmeverzögerung ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen anzurechnen, deren Höhe mindestens den bankmäßigen Debetzinsen entsprechen. Bei Vertragsstornierung durch den Käufer ist der Lieferer bei Annahme des Stornos berechtigt, entweder den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn oder eine 15%ige Stornogebühr zu fordern.
2. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Mängelrügen oder sonstigen, von uns nicht anerkannten Gegenforderungen sowie die Aufrechnung von solchen ist ausgeschlossen.
3. Grundsätzlich werden Zahlungen unserer Kunden zuerst auf Zinsen und auf die älteste Forderung angerechnet. Die Anrechnung auf den ältesten Schuldsaldo erfolgt auch dann, wenn trotz ausdrücklichem Hinweis des Kunden mit der Zahlung eine bestimmte Rechnung jüngerem Datums abgedeckt werden soll.

V. Lieferung (Lieferfrist, Lieferzeit)

1. Lieferfristen sind freibleibend, falls sie nicht ausdrücklich fix vereinbart werden. Im Fall unvorhergesehener Ereignisse wie höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Kriegsgefahr, Streik oder Aussperrungen u. a. m., verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Wird durch die o. a. Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, ist der Lieferer von der Lieferverpflichtung befreit. Der Besteller kann von der vertraglich vereinbarten Lieferung nur dann zurücktreten, wenn dem Lieferer die Erfüllung endgültig unmöglich ist, oder er ein Storno annimmt. Ein Schadenersatzanspruch des Käufers wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges ist ausgeschlossen. Die Nichteinhaltung von zugesagten Lieferfristen der Lieferwerke aus welchem Grund immer, entbinden den Verkäufer auch seinerseits von der Einhaltung vereinbarter Lieferzeiten. Allfällige Ansprüche des Käufers an den Lieferer können in diesem Fall nur insoweit anerkannt werden, als Ansprüche an die Lieferwerke bestehen.
2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Ausstellung der Auftragsbestätigung. Sie wird hinausgeschoben um jene Zeit, um die der Besteller mit der Beibringung der von ihm zu beschaffenden Unterlagen (jeglicher Art, der eventuell erforderlichen Genehmigungen sowie Leistungen der vereinbarten Zahlung oder sonstigen Vorleistungspflichten) in Verzug ist.
3. Auf Abruf bestellte Kaufgegenstände werden am Ende des Abruftermines ohne weitere Verständigung geliefert.
4. Im Falle einer vereinbarten Abänderung des Auftrages ist der Verkäufer berechtigt, den Liefertermin neu zu bemessen.
5. Konstruktions- und Formänderungen berechtigen den Käufer – soweit der Kaufgegenstand und dessen Aussehen nicht grundlegend geändert und dadurch der Verwendungszweck beeinträchtigt wird – nicht zum Rücktritt vom Kaufvertrag.
6. Die Lieferfirma behält sich vor, von dem Vertrag zurückzutreten, für den Fall, daß ihr nach Auftragserteilung und vor Lieferung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers bekannt werden, durch welche die entstehende Forderung nicht mehr ausreichend gesichert erscheint.

VI. Erfüllung- und Übernahmebedingungen

1. Die Lieferung ist erfüllt:
 - a) Versandkosten im allgemeinen unfrei ab Firmensitz bzw. Messe.
 - b) Bei Abgabe der Meldung der Versandbereitschaft.
 - c) Für Lieferungen mit vereinbartem Zusendeort: mit Abgang vom Versandort.

Zurückbehaltungsrecht:

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen oder anderweitiger Vereinbarungen steht dem Verkäufer bzw. dem Werkunternehmer im Falle einer Reparatur oder eines Verkaufes das Recht zu, bis zur Befriedigung sämtlicher Ansprüche gegen den Käufer bzw. Werkbesteller aus der bestehenden Geschäftsverbindung das Zurückbehaltungsrecht an allen Gegenständen auszuüben, die dem Käufer bzw. Werkbesteller zu liefern sind oder die diesem schon übergeben wurden und sich noch im Besitz des Verkäufers bzw. Werkunternehmers befinden.

Bis zur Tilgung jedweder Forderungen des Lieferanten, einschließlich Nebenkosten, bleiben Kaufgegenstände Eigentum der BISO Schrattecker GmbH. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der BISO Schrattecker GmbH. Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt das Kreisgericht Ried im Innkreis, Österreich als vereinbart.

2. Der Käufer hat den Kaufgegenstand sofort am vereinbarten Übernahmeort zu prüfen und zu übernehmen. Verzichtet der Käufer auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend, so gilt der Kaufgegenstand bei Verlassen des Versandortes ordnungsgemäß geliefert und abgenommen.
3. Alle Gefahren gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Käufer über, der für den notwendigen Transport-Versicherungsschutz selbst und auf seine Kosten zu sorgen hat. Durch den Verkäufer wird ein solcher nur besorgt, wenn dies im einzelnen ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Falls eine Abholfrist festgesetzt und der Käufer trotz Aufforderung und gesetzter Nachfrist mit der Übernahme in Verzug ist, kann der Verkäufer den Kaufgegenstand auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des gültigen Kaufpreises und aller Nebenforderungen unser Eigentum.
2. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereigenen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
3. Soweit der Käufer unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs veräußert, tritt er uns schon jetzt alle aus solchen Geschäften entstehenden Forderungen und Nebenrechte gegen Dritte sicherungshalber unwiderruflich ab. Auf Verlangen hat der Käufer uns seinen Schuldner und alle zur Geltendmachung unseres Anspruches notwendigen Angaben mitzuteilen, und seinem Schuldner die unwiderrufliche Forderungsbetretung bekanntzugeben. Unser Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf für uns berechtigt und verpflichtet, so lange wir von dem uns zustehenden Recht der direkten Einhebung keinen Gebrauch machen.
4. Der Eigentumsvorbehalt kann am Kaufgegenstand oder in anderer Weise vom Lieferer kenntlich gemacht werden.
5. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung auf Kosten des Bestellers gegen Feuer, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Sofern der Besteller die Versicherung des Liefergegenstandes nachweislich selbst abgeschlossen hat, ist diese dem Lieferer bis zur vollständigen Zahlung zu vinkulieren.

VIII. Gewährleistung und Haftung

1. Handelt es sich bei dem gegenständlichen Rechtsgeschäft um ein Verbrauchergeschäft, so gelten dafür die gesetzlichen Regelungen des ABGB u. KSchG. Handelt es sich beim Rechtsgeschäft um den Verkauf oder die Reparatur gebrauchter beweglicher Sachen gegenüber einem Verbraucher, so gilt die verkürzte Gewährleistungsfrist von 1 Jahr als vereinbart. Handelt es sich bei dem gegenständlichen Rechtsgeschäft jedoch um ein solches unter Kaufleuten bzw. Unternehmer, so gilt die verkürzte Gewährleistungsfrist von 6 Monaten als vereinbart. Für gebrauchte bewegliche Sachen wird eine Gewährleistung von vornherein ausgeschlossen. Die Gewährleistung wird nach Wahl des Lieferwerkes entweder durch die Reparatur der porto- und frachtfrei eingesandten Teile oder durch Ersatz derselben erfüllt. In allen Fällen werden nur Teile ersetzt, die einen Fehler im Werkstoff oder in der Werkstattarbeit aufweisen. Die aufgewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau sowie eventuelle Kosten für Zölle und Frachten für die im Zuge der Gewährleistung zu ersetzenden Teile sind vom Käufer zu tragen.
2. Der Verkäufer erfüllt alle Gewährleistungsansprüche des Käufers insoweit, als dieser vom Lieferwerk anerkannt und getragen werden.
3. Gewährleistungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie sofort nach Feststellung des Mangels vom Käufer bzw. Werkbesteller gegenüber dem Verkäufer bzw. Werkunternehmer schriftlich unter detaillierter Angabe der Mängel gerügt werden. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer die Vorschriften über die Behandlung des Kaufgegenstandes (Betriebsanleitung) nicht befolgt und insbesondere die vorgeschriebenen Überprüfungen nicht ordnungsgemäß durchführen läßt.
4. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht, soweit sich der Verkäufer zur Verbesserung oder zum Nachtrag des Fehlenden bereiterklärt.
5. Der Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Reparatur wird ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Der natürliche Verschleiß oder Beschädigungen, die auf Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Behandlung des Käufers bzw. Werkbestellers zurückzuführen sind, werden von der Gewährleistung ausgeschlossen.
7. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand oder der reparierte Gegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von fremden Teilen fremder Herkunft verändert bzw. repariert worden ist.
8. Im Falle des Weiterverkaufes innerhalb der Gewährleistungsfrist erlischt die Verpflichtung aus der Gewährleistung.

IX. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Lieferers als vereinbart. Der Lieferer hat die Wahl am Hauptsitz des Bestellers zu legen.
2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist für die Lieferung und Zahlung der Hauptsitz des Verkäufers Erfüllungsort.